



Adresse Bahnhofstrasse 30
 3713 Reichenbach im Kandertal

Telefon 033 676 80 20
E-Mail gemeinde@reichenbach.ch
Internet reichenbach.ch

Plombierungsgesuch

zum Erlass von Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgrundgebühren

Liegenschaft

Parzellennummer: _____

Adresse und Nummer: _____

Zu plombierende Wohneinheit (UG, EG, OG, DG): _____

Grundeigentümer

Name und Vorname: _____

Adresse und Nummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Hiermit stelle ich das Gesuch, das Spülbecken in der Küche der obgenannten Wohneinheit unter Beachtung und Einhaltung der untenstehenden Hinweise zu plombieren. Die Plombierung kann an einer anderen geeigneten Stelle vorgenommen werden, wenn diese beim Spülbecken mit verhältnismässigem Aufwand oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist.

Ort und Datum:

Unterschrift des Grundeigentümers:

Neuregelung im Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebührenwesen ab dem 01.01.2005

Art. 5 Wasserreglement, Art. 4 Abwasserreglement, Art. 3 Abfallreglement

¹ Die Grundgebühr wird erlassen, wenn das Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurde und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

² Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.00/Wohnung.

³ Soll die Wohnung wieder bewohnt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Anschliessend wird der Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragt.

ACHTUNG: Durch das Stilllegen (Plombieren) von Leitungsstücken werden Teile der Leitung lahm gelegt, womit das darin befindliche Wasser nicht mehr zirkulieren und dadurch ungeniessbar oder gar schädlich werden kann. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, entsprechende Schutzmassnahmen mit einem ausgewiesenen Sanitärinstallateur oder einer Person mit gleichwertiger Fachausbildung abzusprechen und entsprechende Massnahmen vorzunehmen. Die Wasserversorgung lehnt im Schadenfall jede Haftung ab.